

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.2017

Geschäftszahl

Fr 2017/08/0021

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Fr 2017/19/0009 B 30. Mai 2017 RS 1

Stammrechtssatz

Auch die Erlassung eines auf § 38 AVG iVm § 17 VwGVG 2014 gestützten Aussetzungsbeschlusses führt zur Beendigung der Entscheidungspflicht (Hinweis B vom 25. Mai 2016, Fr 2015/11/0007). Die Rechtmäßigkeit des Aussetzungsbeschlusses ist im Verfahren über einen Fristsetzungsantrag nicht zu prüfen.